

---

# Positionspapier zu den Rahmenbedingungen der sozialen und beruflichen Teilhabe von Menschen mit einer Querschnittlähmung

## Ausgangslage

Nach Eintritt einer Querschnittlähmung können – abhängig vom Ausmaß der Schädigung der Körperfunktionen und Körperstruktur – in allen Lebensbereichen Beeinträchtigungen der Aktivitäten eintreten. Das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ beschreibt in Artikel 26 den umfassenden Anspruch auf Teilhabe in allen Lebensbereichen (1). Nach der ICF (2) sind Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) wie nachstehend klassifiziert:

1. Lernen und Wissensanwendung (z.B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung)
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (z.B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
3. Kommunikation (z.B. kommunizieren als Empfänger, kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken)
4. Mobilität (z.B. die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen)
5. Selbstversorgung (z.B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten)
6. Häusliches Leben (z.B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (z.B. allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)
8. Bedeutende Lebensbereiche (z.B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (z.B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)

Umweltfaktoren, wie das unmittelbare räumliche Umfeld im privaten und öffentlichen Bereich, nehmen als umweltbezogene Kontextfaktoren ebenso Einfluss wie die personenbezogenen Faktoren (Alter, Geschlecht, Bildung usw.). Kontextfaktoren haben einen maßgeblichen Einfluss auf das weitere Leben. Daher gilt es, diese frühzeitig zu erkennen und ihre rehabilitationsfördernde

Wirkung zu nutzen (Ressourcenkonzept der Behandlung). Kontextfaktoren, die einen hemmenden Einfluss auf den Behandlungsverlauf haben (Barrieren) müssen ggf. überwunden werden.

Unmittelbar nach Eintritt der Querschnittlähmung stehen Kontextfaktoren, die die zukünftige berufliche und soziale Teilhabe bestimmen, im Vordergrund.

## **I. Ganzheitliche medizinische Versorgung**

Die interdisziplinäre medizinische, therapeutische und soziale Versorgung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Teilhabe. Sie beinhaltet die umfassende Versorgung und wird in den entsprechenden Empfehlungen und Leitlinien der DMGP (3) zur Behandlung von Menschen mit einer Querschnittlähmung definiert.

## **II. Grundvoraussetzungen der Teilhabe in den Bereichen Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit**

Als wesentliche Bereiche der gesellschaftlichen Teilhabe werden in dieser Empfehlung Wohnen, Freizeit, Bildung und Arbeit angesehen. In der Ausarbeitung der Empfehlung werden Grundvoraussetzungen definiert. Freizeit als Feld der sozialen Teilhabe wird im Weiteren nicht gesondert betrachtet, weil mit der Sicherstellung der Grundvoraussetzungen auch der Bereich Freizeit mit eingeschlossen ist.

Jegliche Aussage zu den folgenden Unterpunkten ist immer im Zusammenhang mit dem Grad der Beeinträchtigung infolge der Querschnittlähmung und möglicher Komorbidität zu sehen.

### **1. Sicherung der Mobilität / Fortbewegung**

Abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigungen müssen unterschiedliche Hilfsmittel bereitstehen und ggf. auch personelle Unterstützung bereitgestellt werden.

#### **1.1 Unterstützung durch Produkte und Technologien (Gewährleistung der Hilfsmittelversorgung)**

- Fortbewegung mit sonstigen Hilfsmitteln, wie z.B. Lifter, Rutschbrett, Rollstuhl, Rollstühle mit verschiedenen Antriebssystemen.
- Die Fortbewegung mit Hilfe von Kraftfahrzeugen erfordert ggf. für die aktive Führung eine Fahreignung und Begutachtung. Weiterhin kann sowohl für das aktive Führen, als auch für die passive Nutzung eines Kraftfahrzeuges, eine Umrüstung notwendig sein.

## **1.2 Personelle und sonstige Unterstützung**

Unter personeller und sonstiger Unterstützung werden insbesondere die in der ICF unter Kapitel 3 „Unterstützung und Beziehungen“ aufgeführten Definitionen verstanden.

- Unterstützung der Fortbewegung
- Unterstützung des Transfers
- Unterstützung der Lagerung bzw. Veränderung der Position

## **2. Sicherung der Selbstversorgung**

### **2.1 Produkte und Technologien**

- Unterstützung beim Waschen
- Unterstützung bei der Nahrungszubereitung und -aufnahme
- Unterstützung bei der Kommunikation
- Unterstützung bei der Blasen- und Darmentleerung
- Unterstützung beim Be- und entkleiden
- Unterstützung bei der Sexualität
- Unterstützung bei der Steuerung des Wohnumfeldes
- Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

### **2.2 Personelle und sonstige Unterstützung**

- Unterstützung beim Waschen
- Unterstützung bei der Nahrungszubereitung und -aufnahme
- Unterstützung bei der Kommunikation
- Unterstützung bei der Blasen- und Darmentleerung
- Unterstützung beim Be- und Entkleiden
- Unterstützung bei der Sexualität
- Unterstützung bei der Steuerung des Wohnumfeldes
- Unterstützung bei der hauswirtschaftliche Versorgung

### **III. Soziale und berufliche Teilhabe**

#### **1. Wohnen**

Grundsätzlich sind bei den Wohnverhältnissen die individuellen Beeinträchtigungen und persönlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Insoweit können sich Abweichungen von baulichen Standards der einzelnen Staaten ergeben.

##### **1.1 Traditionelle Wohnformen**

Gemeint sind damit Mietwohnungen / -häuser und privates Wohneigentum. Bei der behinderungsgerechten Adaptation müssen folgende Bereiche beachtet werden:

- Äußere Erschließung der Wohnung
  - o Gehwege und Verkehrsflächen
  - o Stellplätze PKW
- Betreten und Verlassen der Wohnung
- Fortbewegung innerhalb der Wohnung
- Nutzung des Wohn- und Schlafbereiches
- Küche
- Sanitärbereich
- Sonderfunktionsräume (z.B. Therapie/Pflege)
- Terrasse/Balkon
- Unterstützung bei der Steuerung des Wohnumfeldes

##### **1.3 Besondere Wohnformen**

Den traditionellen Wohnformen stehen alternative Wohnformen, die häufig in Zusammenhang mit den verbliebenen Fähigkeiten zur Selbstversorgung stehen, gegenüber:

- Vollstationäre Pflegeeinrichtung
- Teilstationäre Pflegeeinrichtung
- Betreutes Wohnen (4)
- Wohngemeinschaften

- Wohngemeinschaften für Menschen, die dem Personenkreis der Ziffer 2 der „Empfehlung der DMGP zur außerklinischen Beatmung und Intensivpflege querschnittgelähmter Menschen“ zuzuordnen sind.

## **2. Bildung und Arbeit**

Eine Querschnittlähmung kann von Geburt an bestehen oder in den verschiedensten Lebensabschnitten eintreten. Entsprechend müssen in allen Lebensphasen Rahmenbedingungen erfüllt werden. Zu beachten sind die rechtlichen, personellen und räumlichen Voraussetzungen, die in den jeweiligen Ländern unterschiedlich geregelt sein können.

Nachstehend werden einige betroffene Lebensbereiche und Maßnahmen aufgeführt.

- Frühkindliche Förderung
- Kindergarten
- Regelschule / Fördereinrichtung
- Studium
- Erstausbildung
  - o betrieblich
  - o außerbetrieblich
- arbeitsplatzbezogene Teilqualifizierung
- berufliche Wiedereingliederung
  - o betriebliche Eingliederung
  - o berufliche Neuorientierung
    - betrieblich
    - außerbetrieblich
- Zweiter Arbeitsmarkt – Werkstätten für Menschen mit Behinderung

---

(1) Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ sowie das dazugehörige Zusatzprotokoll angenommen. Für die Bundesrepublik Deutschland trat nach Ratifizierung die „UN-Konvention“ am 26.03.2009 in Kraft.

(2) Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF), Stand Oktober 2005, Herausgeber: Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO – Kooperationszentrum für das System internationaler Klassifikation; S. 33 ff.

(3) Deutschsprachige medizinische Gesellschaft für Paraplegie e.V.

(4.1 für Deutschland): Unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ wird ein eigenständiges Mietverhältnis mit der Möglichkeit einer punktuellen Zukaufmöglichkeit für alle Formen der personellen Unterstützung bei durchgehender Präsenz verstanden.

(4.2 für Schweiz): Unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ wird ein eigenständiges Mietverhältnis mit der Möglichkeit einer punktuellen Zukaufmöglichkeit für alle Formen der personellen Unterstützung bei tagsüber durchgehender Präsenz verstanden.  
Es besteht keine gesetzliche Grundlage auf welcher eine bestimmte Wohnform gründet oder daraus ein Rechtsanspruch abgeleitet werden könnte. In der Bundesverfassung heißt es zu den Sozialzielen: Sie (Bund und Kantone) streben die Sozialziele im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel an. (BV, Kap. 3, Art. 41, Abs. 3)  
Das Behindertengleichstellungsgesetz bezieht sich lediglich auf den Zugang zu öffentlichen Bauten

, Wohnungen, Einrichtungen, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (01.01.2005).

(4.3. für Österreich): Unter dem Begriff „Betreutes Wohnen“ wird ein eigenständiges Mietverhältnis mit der Möglichkeit einer punktuellen Inanspruchnahme für alle Formen der personellen Unterstützung bei durchgehender Präsenz verstanden.  
Wichtig: In der Grundversorgung ist das Betreute Wohnen nicht inkludiert (eingeschlossen). Das ÖNORM CEN/TS 16118 besagt: das Betreute Wohnen für Senioren definiert die Mindestanforderungen, vor allem die baulichen Anforderungen.

Hess. Lichtenau, den 24.06.2015

Arbeitskreis der Sozialdienste der Behandlungs- und Rehabilitationszentren für querschnittgelähmte Menschen der DMGP.

Die abschließende Beschlussfassung des Positionspapieres wurde von Herrn Berghammer, Herrn Bader, Frau Ruf und Frau Wölfel erstellt.

Das vorstehende Positionspapier wurden dem Vorstand der DMGP vorgelegt, es gab keine Änderungswünsche.